



Geschäftsordnung der Bezirksschüler*innenvertretung Wuppertal

Geschäftsordnung:

Inhalt:

Rederecht	2
Anträge zur Geschäftsordnung	2
Abstimmungen	3
Änderungen der Geschäftsordnung	2
Schlussbestimmungen	3



1. Rederecht

- 1.1. Das Wort wird durch das Tagespräsidium in Reihenfolge der Meldungen erteilt.
 - 1.1.1. Soweit von dem/der Vorsitzenden nichts anderes bestimmt wird, erfolgen die Wortmeldungen durch Handzeichen.
 - 1.1.2. Es werden keine Wortmeldungen gestrichen.
- 1.2. Das Präsidium kann zur Ordnung rufen. Es kann nach dreimaliger Ermahnung Redner*innen für den Abstimmungspunkt das Wort entziehen.
- 1.3. Bei dem sechsten Ordnungsruf kann das Tagespräsidium die Redende*in von der BDK entlassen
- 1.4. Dem Vorstand, sowie dem/der/den Stellenden eines Antrags, während der Beratung desselben kann auf Antrag jederzeit außerhalb der Reihe das Wort erteilt werden, wenn dies aus sachlichen Gründen zur Förderung der Diskussion notwendig ist. Die Entscheidung trifft das Präsidium.
- 1.5. Antragstellenden wird zur Antwort auf Nachfragen auch außerhalb der Redeliste das Wort erteilt. Dabei darf jede Antwort maximal nur zwei Minuten dauern, sofern nicht durch einen GO Antrag anders bestimmt.
- 1.6. Sobald das Tagespräsidium die Frage beantwortet sieht (oder die Antwort zu einer Für-Rede abschweift), darf das Wort auch während des Redebeitrags wieder entzogen werden.

2. Anträge zur Geschäftsordnung

- 2.1. Das Wort zur Geschäftsordnung wird außer der Reihe erteilt. Die Äußerungen dürfen sich nicht auf die Sache beziehen und nicht länger als 3 Minuten sein.
- 2.2. Ein Geschäftsordnungsantrag muss dem Präsidium durch Heben beider Hände kenntlich gemacht werden.
- 2.3. Über Anträge zur Geschäftsordnung ist nach Anhörung von höchstens einer Für- und Gegenrede abzustimmen.
- 2.4. Folgende Anträge an die Geschäftsordnung gelten als angenommen bei Erreichen einer **2/3-Mehrheit**:
 - 2.4.1. Antrag auf **Schluss der Debatte**
 - 2.4.2. Antrag auf **Schließung der Redeliste**
 - 2.4.3. Antrag auf **Nichtbefassung**
- 2.5. Folgende Anträge an die Geschäftsordnung gelten als angenommen bei Erreichen einer **1/3-Mehrheit**:
 - 2.5.1. Antrag auf **Eröffnung einer Generaldebatte**
- 2.6. Folgende Anträge an die Geschäftsordnung gelten als angenommen bei Erreichen einer **einfachen Mehrheit**:
 - 2.6.1. Antrag auf **Beschränkung der Redezeit**
 - 2.6.2. Antrag auf **Vertagung eines Tagesordnungspunktes**
 - 2.6.3. Antrag auf **Veränderung der Tagesordnung**
 - 2.6.4. Antrag auf **zeitlich definierte Pause**
 - 2.6.5. Antrag auf **Überweisung an den Vorstand**
 - 2.6.6. Antrag auf **Mandatsprüfung**
- 2.7. Beantragt ein/e Anwesende/r das Wort zu einer persönlichen Erklärung, so muss ihm/ihr nach Abschluss der Beratung über den fraglichen Punkt das Wort erteilt werden, wenn er/sie Angriffe, die gegen ihn/sie gerichtet waren, zurückweisen oder falsch verstandene Äußerungen berichtigen will.

3. Abstimmungen

- 3.1. Bei Abstimmungen - gleich welcher Art - sind nur Delegierte stimmberechtigt. An Meinungsbildern können alle Anwesenden teilnehmen.
- 3.2. Die BDK ist beschlussfähig, wenn hierzu satzungsgemäß eingeladen worden ist. Die Beschlussfähigkeit wird festgestellt durch das Präsidium.
- 3.3. Abstimmungen erfolgen mit einfacher Mehrheit, sofern es Satzung und/oder Geschäftsordnung nicht anders vorschreiben.



- 3.4. Wahlen sind immer schriftlich und geheim durchzuführen. Abstimmungen werden auf Antrag geheim und schriftlich durchgeführt. Ausnahmen sind das Tagespräsidium, die Zählkommission und alle nicht satzungsgemäßen Ämter.
- 3.5. Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der Mehrheitsverhältnisse berücksichtigt; sie sind gültige Stimmen.
- 3.6. Ungültige Stimmen werden bei der Berechnung der Mehrheitsverhältnisse nicht berücksichtigt. Sie sind trotzdem mitzuzählen. Ausnahme hiervon sind von der Satzung oder dem Tagespräsidium geregelt.
- 3.7. Jede*r Delegierte*r hat das Recht, Teilung der Abstimmung zu beantragen. Ist der/die AntragstellerIn der Abstimmungsfrage hiermit nicht einverstanden entscheidet die Bezirksdelegiertenkonferenz.
- 3.8. Falls das Ergebnis der Abstimmung per Handzeichen nicht feststellbar ist, kann namentliche Abstimmung oder Hammelsprung verwendet werden. Beide Abstimmungen führt der/die Protokollant*in durch.

4. Änderung der Geschäftsordnung

- 4.1. Eine Änderung der Geschäftsordnung ist nur mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten Delegierten möglich. Antragsschluss für geschäftsordnungsändernde Anträge ist 30 Tage vor Beginn der BDK. Sie müssen bis zu diesem Zeitpunkt beim Bezirksvorstand eingegangen sein.

5. Schlussbestimmungen

- 5.1. Die Geschäftsordnung der Bezirksschüler*innenvertretung Wuppertal ist ein Teil ihrer Satzung.
- 5.2. Die Geschäftsordnung behält ihre Gültigkeit, selbst bei Ungültigkeit einzelner Teile.
- 5.3. Zuletzt geändert durch die 8. Bezirksdelegiertenkonferenz am 16.02.2023 in Wuppertal.